

**Resolution 1843 (2008)  
vom 20. November 2008**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1756 (2007) vom 15. Mai 2007 und 1794 (2007) vom 21. Dezember 2007 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 29. Oktober 2008<sup>206</sup>,

*mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung* für die Bemühungen der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo um die Wiederherstellung des Friedens in den Kivus und Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Oktober 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, in dem um zusätzliche Kapazitäten für die Mission ersucht wird, um sicherzustellen, dass sie ihr Mandat wirksam erfüllt<sup>206</sup>,

*daran erinnernd*, dass nach Resolution 1794 (2007) das Mandat der Mission am 31. Dezember 2008 abläuft, und dem Bericht sowie den Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend das Mandat und die Neugliederung der Mission mit Interesse entgegensehend,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo,

*unter erneuter Verurteilung* des Wiederaufflammens der Gewalt in der Ostregion der Demokratischen Republik Kongo und verlangend, dass alle Parteien sofort eine Waffenruhe einhalten,

*es begrüßend*, dass der Generalsekretär den ehemaligen Präsidenten Nigerias, Herrn Olusegun Obasanjo, zu seinem Sondergesandten für die Region der Großen Seen ernannt hat, und alle Konfliktparteien auffordernd, mit ihm zusammenzuarbeiten, um rasch eine politische Lösung für die Krise zu finden,

*mit dem Ausdruck seiner äußersten Besorgnis* über die sich verschlechternde humanitäre Lage und insbesondere die gezielten Angriffe auf die Zivilbevölkerung, die sexuelle Gewalt, die Einziehung von Kindersoldaten und die summarischen Hinrichtungen, in der Erwägung, dass diese Situation dringend angegangen werden soll,

alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang für alle humanitären Akteure zu gewährleisten und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, in vollem Umfang nachzukommen.

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, entsprechend der Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 31. Oktober 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>206</sup> eine vorübergehende Erhöhung der genehmigten Militärstärke der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo um bis zu 2.785 Soldaten und der Stärke ihrer organisierten Polizeieinheit um bis zu 300 Polizisten zu genehmigen;

2. *genehmigt* die sofortige Entsendung dieser zusätzlichen Kapazitäten bis zum 31. Dezember 2008 und bekundet seine Absicht, diese Genehmigung anlässlich der Verlängerung des Mandats der Mission zu erneuern, wobei er unterstreicht, dass die Dauer des Aufenthalts der zusätzlichen Kräfte von der Sicherheitslage in den Kivus abhängen wird;

3. *betont*, dass diese vorübergehende Erhöhung der Personalstärke darauf abzielt, die Mission in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeit zum Schutz von Zivilpersonen zu stärken, ihre Struktur und ihre Kräfte neu zu gliedern und diese optimal zu dislozieren;

---

<sup>206</sup> S/2008/703.

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Mission ihr Mandat voll erfüllt, auch mittels robuster Einsatzrichtlinien;
5. *betont*, dass die Mission in Anbetracht der jüngsten Entwicklungen spätestens am 31. Dezember 2008 erneut überprüft werden wird;
6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6018. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6024. Sitzung am 26. November 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Vierter Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2008/728)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alan Doss, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6055. Sitzung am 22. Dezember 2008 beschloss der Rat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo (Minister für auswärtige Angelegenheiten) und Ruandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Vierter Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2008/728 und Add.1)“.

### **Resolution 1856 (2008) vom 22. Dezember 2008**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1794 (2007) vom 21. Dezember 2007 und 1843 (2008) vom 20. November 2008 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 21. Oktober 2008<sup>199</sup> und vom 29. Oktober 2008<sup>201</sup>,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo,

*betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und ihre Zivilbevölkerung zu schützen,

*unter Verurteilung* der wiederholten offensiven Militäraktionen des Nationalkongresses zur Verteidigung des Volkes in den vergangenen Monaten, durch die eine massenhafte Vertreibung von Bevölkerungsgruppen in Nordkivu sowie grenzüberschreitende Flüchtlingsbewegungen ausgelöst wurden und an denen auch die Koalition des kongolesischen patriotischen Widerstands und andere illegale bewaffnete Gruppen beteiligt waren, sowie unter Verurteilung der Angriffe der Widerstandarmee des Herrn in der Provinz Orientale und der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten durch illegale bewaffnete Gruppen in Ituri,

*unterstreichend*, dass ein wesentliches Hindernis für dauerhaften Frieden in den Kivus in der Anwesenheit und den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen auf kongolesischem Hoheitsgebiet besteht, darunter die in seiner Resolution 1804 (2008) vom 13. März 2008 ge-